

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Basisprospekt

vom 25. Januar 2008

über

Indexzertifikate

Inhalt

Zusammenfassung	3
Risikofaktoren	6
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere.....	6
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin....	11
Allgemeine Informationen	16
Zertifikatsbedingungen	22
Zertifikate bez. auf Indizes.....	22
Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bez. auf Indizes	33
Unlimited-Zertifikate bez. auf Indizes	45
Commerzbank Aktiengesellschaft	57
Allgemeine Beschreibung	57
Per Verweis einbezogene Dokumente.....	65

Zusammenfassung

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einleitung zum Basisprospekt dar. Sie wird durch die an anderer Stelle in diesem Basisprospekt einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen Informationen ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen weiteren Informationen zu lesen.

Die Zusammenfassung enthält nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten daher ihre Anlageentscheidung nur nach sorgfältiger Prüfung des gesamten Basisprospektes einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Commerzbank Aktiengesellschaft besteht nicht, sofern er ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung gestützt wird, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Für den Fall, dass die Wertpapiere auch in einem oder mehreren anderen Staaten des Europä-ischen Wirtschaftsraumes öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden, muss ein vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Kläger auftretender Anleger damit rechnen, in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der entsprechenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn tragen zu müssen, wenn er Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend macht.

Definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen oder an anderer Stelle in diesem Basisprospekt zugewiesen werden.

Zusammenfassung der Informationen über die Wertpapiere und die damit verbundenen Risiken

Die im Folgenden aufgeführten Wertpapiere können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:]Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der [ein Kurs am Ende:]vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag][Durchschnittskurs am Ende:]vom arithmetischen Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] abhängt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [ein Kurs am Ende:]Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag][Durchschnittskurs am Ende:] arithmetischen Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] entspricht.]

Der Erwerb der Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:]Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem

Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Spätestens an dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag erfolgt die automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages, wenn die Zertifikate vom Zertifikatsinhaber nicht vorher gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst bzw. von der Emittentin gekündigt worden sind.

Der Erwerb der Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:]Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht [, angepasst um einen Bereinigungsbetrag]. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt. Er errechnet sich aus der Summe aller Aufwendungen und Erträge, die der Emittentin daraus entstehen, dass sie Absicherungsgeschäfte, z.B. Währungsabsicherungsgeschäfte, abschließt.]

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Einlösungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst wurde.

Der Erwerb der Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes kann zu einem Verlust in Hinblick auf das vom Anleger eingesetzte Kapital führen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Zusammenfassung der Informationen über die Emittentin und das Emittentenrisiko

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 – 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in drei Unternehmensbereichen gebündelt: Privat- und Geschäftskunden, Corporate und Investment Banking sowie Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury.

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt. Im Privatkundengeschäft werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft West-, Mittel- und Osteuropa, die USA und Asien als Kernmärkte angesehen.

Die Emittentin ist verschiedenen markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken ausgesetzt, deren Realisierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und somit auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen, haben können.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Zertifikate bezogen auf Indizes

- **Allgemeines**

[normierter Ausgabepreis:]Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der [ein Kurs am Ende:]vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag][Durchschnittskurs am Ende:]vom arithmetischen Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] abhängt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [ein Kurs am Ende:]Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag][Durchschnittskurs am Ende:]arithmetischen Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] entspricht.]

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Anlage in den Zertifikaten führt dann zu einem Verlust, wenn der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag unter dem Anfänglichen Indexkurs am Emissionstag liegt. Entsprechend der negativen Entwicklung des Indexkurses wird auch der Wert des Zertifikats unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinken und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen.

Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird.

Im übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Einlösung nur bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbiefen Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbiefen wirtschaftlichen Wertes nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) - insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Index und damit auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrages. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrundeliegenden Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u.U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes

- **Allgemeines**

[normierter Ausgabepreis:]Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "Zertifikate") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "Zertifikate") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Spätestens an dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag erfolgt die automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages, wenn die Zertifikate vom Zertifikatsinhaber nicht vorher gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst bzw. von der Emittentin gekündigt worden sind.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Anlage in den Zertifikaten führt dann zu einem Verlust, wenn der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag unter dem Anfänglichen Indexkurs am Emissionstag liegt. Entsprechend der negativen Entwicklung des Indexkurses wird auch der Wert des Zertifikats unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinken und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Im übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass eine Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vor dem Fälligkeitstag möglich ist, wenn das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß § 3 der Zertifikatsbedingungen eingelöst wurde. Ausserdem kann die Emittentin die Zertifikate gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigen.

Es sollte beachtet werden, dass eine Einlösung der Zertifikate grundsätzlich nur mit Wirkung jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●] möglich ist (wie im Einzelnen in § 3 der Zertifikatsbedingungen bestimmt). Zwischen diesen Einlösungsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Anleger können nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zur jeweils nächsten Möglichkeit der Einlösung zu halten.

- **Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate**

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) - insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Index und damit auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrages. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

- **Währungsrisiko**

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrundeliegenden Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u.U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes

- **Allgemeines**

[normierter Ausgabepreis:] [Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:] [Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht [, angepasst um einen Bereinigungsbetrag]. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt. Er errechnet sich aus der Summe aller Aufwendungen und Erträge, die der Emittentin daraus entstehen, dass sie Absicherungsgeschäfte, z.B Währungsabsicherungsgeschäfte, abschließt. Übersteigen die Aufwendungen für diese Absicherungsgeschäfte die Erträge, so ist der Bereinigungsbetrag ein negativer Betrag; übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so ist der Bereinigungsbetrag ein positiver Betrag. Anleger sollten daher beachten, dass sich der Einlösungsbetrag um den absoluten Bereinigungsbetrag vermindert, wenn die Aufwendungen die Erträge überschreiten.]

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Einlösungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst wurde.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Anlage in den Zertifikaten führt dann zu einem Verlust, wenn der Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag unter dem Anfänglichen Indexkurs am Emissionstag liegt. Entsprechend der negativen Entwicklung des Indexkurses wird auch der Wert des Zertifikats unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinken und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Im übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

- **Keine laufenden Erträge**

Die Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keine** laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

- **"Unlimited" Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate**

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Einlösungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß § 3 der Zertifikatsbedingungen eingelöst wurde.

Etwas anderes gilt lediglich, wenn die Emittentin die Zertifikate gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen ordentlich kündigt. In allen anderen Fällen ist ohne eine Einlösung durch den Zertifikatsinhaber nicht gewährleistet, dass dieser den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend § 3 der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Insbesondere sollte beachtet werden, dass eine Einlösung der Zertifikate grundsätzlich nur mit Wirkung jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●] möglich ist (wie im Einzelnen in § 3 der Zertifikatsbedingungen bestimmt). Zwischen diesen Einlösungsterminen ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Anleger können nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte durch Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate mindestens bis zur jeweils nächsten Möglichkeit der Einlösung zu halten.

- ***Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate***

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Wertpapieren, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe) - insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs des Index haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Index und damit auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrages. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Zertifikate.

- ***Währungsrisiko***

Für den Fall, dass die dem in Bezug genommenen Index zugrundeliegenden Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR gehandelt werden, hängt das mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Verlustrisiko u.U. nicht nur von der Entwicklung des Index, sondern auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der Zertifikate oder die Höhe des zu beanspruchenden Einlösungsbetrages entsprechend vermindert.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Im Unternehmensbereich „Corporate und Investment Banking“ hat beispielsweise eine schwache Konjunktur direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage der Unternehmen und führt zu einer rückläufigen Kreditvergabe sowie einer durchschnittlichen Bonitätsverschlechterung. Da zudem in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensinsolvenzen und damit des Ausfalls von Krediten steigt, ist eine höhere Risikovorsorge erforderlich. Sinkende Gewinnaussichten der Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu einer geringeren Bereitschaft zu Unternehmenszusammenschlüssen und -akquisitionen sowie Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengängen, Kapitalerhöhungen oder Übernahmen; dementsprechend sinken in einem schwachen wirtschaftlichen Umfeld auch die Erlöse aus dem Beratungs- und Platzierungsgeschäft. Des Weiteren sind auch die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Im Unternehmensbereich „Privat- und Geschäftskunden“ führen sinkende Unternehmensbewertungen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageformen (wie etwa Geldmarktfonds anstelle anderer Fondsprodukte), mit deren Vertrieb in der Regel nur geringe Provisionen erwirtschaftet werden können.

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere in Deutschland abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Intensiver Wettbewerb

Der deutsche Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Insbesondere im Geschäft mit Privatanlegern bestehen teils erhebliche Überkapazitäten. Im Geschäft mit Firmenkunden, insbesondere im Bereich des Investment Banking, konkurrieren deutsche Banken mit einer Reihe von ausländischen Anbietern, die in den vergangenen Jahren ihre Präsenz im deutschen Markt erheblich ausgebaut haben. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder margenlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen. Die Konditionen im Kreditgeschäft mit Firmenkunden berücksichtigen zudem das mit den Krediten verbundene Ausfallrisiko infolge des intensiven Wettbewerbs nicht immer angemessen.

Die Commerzbank steht nicht nur zu anderen Privatbanken, sondern auch zu Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Sparkassen und Landesbanken) in Wettbewerb. Während Privatbanken ihren Aktionären gegenüber zur Wertsteigerung und Gewinnerzielung verpflichtet sind, gründen die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Existenzberechtigung auf ihren öffentlichen Auftrag, breite Schichten der Bevölkerung mit kreditwirtschaftlichen Leistungen zu einem angemessenen Preis zu versorgen. Aufgrund dieser Gemeinwohlorientierung steht bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund. Aufgrund der Abschaffung der Anstaltslast und der staatlichen Garantien im Juli 2005 verliert der Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zwar an Bedeutung, und es wird erwartet, dass die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute mehr und mehr harter Konkurrenz ausgesetzt werden. Trotzdem bieten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute ihre Produkte und Dienstleistungen teilweise nicht zu markt- bzw. risikoadäquaten Preisen an; Privatbanken ist dies nicht möglich.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Adressenausfallrisiken

Die Commerzbank ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.

Dazu kann es beispielsweise bei Illiquidität oder Insolvenz der Kunden kommen, für die etwa der konjunkturelle Schwung, Fehler in der Unternehmensführung bei den jeweiligen Kunden oder Wettbewerbsgründe ausschlaggebend sein können. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das eine Bank mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (= Emittentenrisiko) oder z. B. der Absicherung von Kreditrisiken mittels Kreditderivaten (=Kontrahentenrisiko). In besonders hohem Maße besteht ein Ausfallrisiko aber in Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten, da im Falle der Realisierung dieses Risikos nicht nur die Vergütung für die Tätigkeit entfällt, sondern vor allem die ausgereichten Darlehen ausfallen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass für alle bekannten latent oder akut gefährdeten Kreditengagements des Konzerns ausreichende Risikovorsorge getroffen wurde. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Commerzbank etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, der fortschreitenden Verschlechterung der finanziellen Situation der Kreditnehmer der Commerzbank, des Anstiegs von Unternehmens- und Privatinsolvenzen (besonders in Deutschland), des Wertverfalls von Sicherheiten, der teilweise fehlenden Möglichkeit, Sicherheiten zu verwerten oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementanforderungen, zusätzliche Kreditvorsorge treffen oder weitere Kreditausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinträchtigen.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Bank durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse im Bankgeschäft des Konzerns beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen des Commerzbank-Konzerns gehalten werden, und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Im Finanzanlagevermögen des Konzerns haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend beeinflussen Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Außerdem beeinflusst die Steuerung des Zinsrisikos durch den Konzern das Ergebnis des Bereichs Treasury. Die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva sowie jedes Missverhältnis, das sich aus dieser Zusammensetzung ergibt, führen dazu, dass sich die Erträge aus dem Bankgeschäft des Konzerns bei Zinsschwankungen mit unterschiedlicher Korrelation verändern. Von Bedeutung für den Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der Konzern zinssensitive Positionen hält. Ein Missverhältnis zwischen zinstragenden Aktiva und zinstragenden Passiva im Hinblick auf Laufzeiten kann im jeweiligen Monat oder Quartal einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des Bankgeschäfts der Commerzbank haben. Sollte es dem Konzern nicht möglich sein, Inkongruenzen zwischen zinstragenden Aktiva und Passiva auszugleichen, könnten die Konsequenzen eines weiteren Rückgangs der Zinsmarge und der Zinserträge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Ertragslage des Konzerns haben.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Commerzbank-Gruppe entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Konzernabschluss der Commerzbank in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen der Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaft, die im Konzernabschluss konsolidiert werden, zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Commerzbank-Gruppe den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z. B. dem U. S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Commerzbank-Gruppe auswirken.

Das Handelsergebnis der Commerzbank-Gruppe ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Konzerns liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2006 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Commerzbank-Gruppe oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Liquiditätsrisiken

Die Commerzbank unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d. h. dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (- Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Commerzbank das Risiko, dass die Bank Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann in unterschiedlichen Ausprägungen auftreten. Es kann der Fall auftreten, dass

die Bank an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teuren Konditionen nachfragen muss. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Einlagen vorzeitig abgezogen oder Kreditzusagen unerwartet in Anspruch genommen werden.

Herabstufung der Ratings des Konzerns

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bank ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Es hat insbesondere auch einen bedeutenden Einfluss auf die Einzelratings der wichtigsten Tochtergesellschaften. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Bank oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine Herabstufung des Ratings hätte darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Kosten des Konzerns für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung und könnte zum Entstehen neuer oder zur Fälligkeit bestehender Verbindlichkeiten führen, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen. Daneben könnte der Fall eintreten, dass die Commerzbank nach einer Ratingabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für Derivatgeschäfte zusätzlich Sicherheiten stellen müsste. Wenn das Rating der Bank oder einer ihrer wesentlichen Tochtergesellschaften aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen herausfallen sollte, könnten das operative Geschäft der betroffenen Tochtergesellschaft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigt werden. Dies wiederum, könnte die Möglichkeit der Commerzbank-Gruppe, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft zunehmend ins Blickfeld. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es die Commerzbank-Gruppe betreibt, in zunehmendem Maß von hochentwickelten Informationstechnologie („IT“)-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Die Harmonisierung der IT-Systeme der Bank- und Finanztochtergesellschaften der Commerzbank-Gruppe zur Schaffung einer einheitlichen IT-Architektur stellt eine besondere Herausforderung dar. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder Geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Insbesondere die Einhaltung der Basel II-Vorschriften wird weitere erhebliche Anforderungen an die Funktionalität der IT-Systeme der Commerzbank-Gruppe stellen. Die im Hinblick auf die Einführung der Basel II-Vorschriften erforderlichen Upgrades können möglicherweise nicht rechtzeitig umgesetzt werden und nicht so funktionieren wie es erforderlich ist. Auch wenn die Commerzbank-Gruppe Maßnahmen ergreift, um sich vor ihnen zu schützen, können die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf Upgrades für den Konzern bedeutsame Risiken darstellen.

Strategische Risiken

Nach Abschluss ihrer Restrukturierungsmaßnahmen, die in erste Linie auf Senkung der Kosten und Stabilisierung der Erlöse aus dem Investment Banking gerichtet waren, hat sich die Commerzbank Anfang des Jahres 2004 die folgenden grundlegenden strategischen Ziele gesetzt: Steigerung der operativen Profitabilität, Schärfung ihres Geschäftsprofils und die weitere Verbesserung des Kapital- und Risikomanagements. Die Commerzbank hat deutlich gemacht, dass das Erreichen dieser Ziele für eine nachhaltige Verbesserung ihrer Ertragskraft und ihres künftigen Wachstums unabdingbar ist.

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Commerzbank-Gruppe und veränderte Marktbedingungen in den Kernmärkten der Commerzbank-Gruppe, d. h. vor allem in Deutschland und Westeuropa, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Commerzbank-Gruppe gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Commerzbank-Gruppe nicht gelingt, ihre angekündigten strategischen Pläne vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Commerzbank-Gruppe übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Commerzbank-Gruppe wie auch der künftige Aktienkurs der Commerzbank und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Risiken aus der Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Commerzbank hält diverse Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Die effiziente Steuerung eines aus börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften bestehenden Portfolios erfordert hohe Refinanzierungskosten, die durch die erzielbaren Dividenden der Beteiligungsgesellschaften nicht annähernd kompensiert werden könnten.

Die Commerzbank verfügt zudem größtenteils lediglich über Minderheitsbeteiligungen an großen börsennotierten Gesellschaften im In- und Ausland. Diese Beteiligungsstruktur verhindert die zeitnahe effiziente Beschaffung ausreichender Informationen, um rechtzeitig etwaigen negativen Entwicklungen bei diesen Beteiligungsgesellschaften entgegenzuwirken. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Börsenentwicklung in den betreffenden Heimatländern der börsennotierten Beteiligungen oder unternehmensspezifischer Entwicklungen künftig weiterer Wertberichtigungsbedarf für das Beteiligungsportfolio entsteht oder dass es der Commerzbank nicht möglich sein wird, ihre Beteiligungen über die Börse oder außerbörslich zu angemessenen Preisen oberhalb des aktuellen Buchwerts zu veräußern. Sollten sich die Börsenkurse erneut negativ entwickeln, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank haben.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank-Gruppe wird von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder, in denen sie tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. In jedem dieser Länder ist für die Commerzbank-Gruppe eine Banklizenz oder zumindest eine Anzeige an die nationale Aufsichtsbehörde erforderlich. Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den verschiedenen Ländern kann sich ändern. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in einem Land können den Unternehmen der Commerzbank-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Commerzbank-Gruppe auswirken könnte. Aufsichtsbehörden könnten der Bank und ihren Tochtergesellschaften zudem Auflagen machen, die ihre Möglichkeit, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, beeinträchtigen könnten.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die "**Endgültigen Bedingungen**") spätestens am Tag des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission den Anlegern auf der Internet-Seite www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt.

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch „**Commerzbank**“, „**Bank**“, „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „**Commerzbank-Konzern**“ oder „**Konzern**“ genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Prospekts können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von Indexzertifikaten und Unlimited-Indexzertifikaten (die „**Zertifikate**“) zu begeben. Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin und das jeweilige Emissionsvolumen sowie der jeweilige Verkaufspreis inklusive etwaiger Kosten jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Im Falle eines Angebotes der Zertifikate während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 7 bzw. § 8 bzw. § 9 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] [nach dem Emissionstag] an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Zertifikate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Konditionen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden jeweils durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Börseneinführung

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Clearing-Nummern

Die spezifischen Nummern der Clearingsysteme für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Basisprospektes gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u. a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 01. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung („**Abgeltungsteuer**“) in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedliche Besteuerung der Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 01. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 01. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Informationen über den Basiswert

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Zertifikate beziehen sich auf Indizes (der "**Basiswert**"). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (ISIN, Wertentwicklung, Volatilität, Indexbeschreibung) über den Basiswert eingeholt werden können.

Diese Informationen sind auf einer frei zugänglichen Internetseite, die in den Endgültigen Bedingungen genannt wird, verfügbar.

Einfluss des Basiswertes auf die Zertifikate

Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:] Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der [ein Kurs am Ende:] [vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag] [Durchschnittskurs am Ende:] [vom arithmetischen Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] abhängt.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [ein Kurs am Ende:] [Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag] [Durchschnittskurs am Ende:] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index an den Bewertungstagen] entspricht.]

Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:] Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:] Zertifikate mit vorzeitiger Einlösungsmöglichkeit bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

Spätestens an dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Fälligkeitstag erfolgt die automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages, wenn die Zertifikate vom Zertifikatsinhaber nicht vorher gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst bzw. von der Emittentin gekündigt worden sind.

Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes

[normierter Ausgabepreis:] [Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Ausgabepreis=Indexkurs:] [Unlimited-Zertifikate bezogen auf Indizes (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Einlösungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzkurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht [, angepasst um einen Bereinigungsbetrag]. Bewertungstag ist dabei immer der fünfte Indexgeschäftstag vor dem vom Zertifikatsinhaber gewählten Einlösungstermin.

[Der Bereinigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgelegt. Er errechnet sich aus der Summe aller Aufwendungen und Erträge, die der Emittentin daraus entstehen, dass sie Absicherungsgeschäfte, z.B. Währungsabsicherungsgeschäfte, abschließt.]

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Einlösungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß der Zertifikatsbedingungen eingelöst wurde.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Zertifikate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung ("**Securities Act**") registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Zertifikate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuvorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Zertifikaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Zertifikate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Zertifikate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit

Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Zertifikate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Zertifikate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Zertifikate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Zertifikate bezogen auf Indizes

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[ein Kurs am Ende:][Der "**Bewertungstag**" ist der ●.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Durchschnittskurs am Ende:][**"Bewertungstage"** sind ●, ●, ...und ●.

Wenn an einem Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und

veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag nicht • Referenzkurse des Index seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt und veröffentlicht wurden, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten und veröffentlichten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:]Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][•.]

Der "**Index**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 4, der von • (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)], der •].

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • (der "**Einlösungstag**") eingelöst.
2. [*normierter Ausgabepreis*]: [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = [ein Kurs am Ende:] [der Referenzkurs des Index am Bewertungstag
[Durchschnittskurs am Ende:] [das arithmetische Mittel der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen (der "**Durchschnittskurs**")]

Index₀ = [• Indexpunkte] [der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 8 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[*Ausgabepreis=Indexkurs*]: [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] [ein Kurs am Ende:] [Referenzkurs des Index am Bewertungstag] [Durchschnittskurs am Ende:] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen (der "**Durchschnittskurs**")], multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs .]

3. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
4. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4 Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 8 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 8 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "**Kündigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 5 Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 6 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[ein Kurs am Ende:] [Der "**Bewertungstag**" ist der •.

Wenn die Emittentin am Bewertungstag den Referenzkurs des Index nicht feststellen kann weil nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag verschoben und liegt nach Auffassung der Emittentin auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Durchschnittskurs am Ende:] ["**Bewertungstage**" sind •, •, ...und •.

Wenn die Emittentin an einem Bewertungstag den Referenzkurs des Index nicht feststellen kann weil nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird dieser Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Die nachfolgenden Bewertungstage verschieben sich entsprechend.

Sofern am dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstag nicht • Referenzkurse des Index seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag ohne das Vorliegen einer Marktstörung festgestellt wurden, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - sowie unter Berücksichtigung aller seit dem ursprünglich ersten Bewertungstag festgestellten Referenzkurse des Index und der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Durchschnittskurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][•].]

Der "**Index**" ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für diese Aufgabe für geeignet hält (der "**Sponsor**"). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

[Aktienindex:][Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Fondsindex:][Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Fondsanteile, deren Anteilswerte für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer dieser ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "Maßgebliche **Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [Fondsindex:][von der Emittentin an einem Indexgeschäftstag auf der Grundlage der jeweiligen Anteilswerte der im Index enthaltenen Fondsanteile festgestellte und veröffentlichte "**offizielle Abrechnungskurs**" des Index. Angaben zum Stand des Index, die nicht ausdrücklich als "offizieller Abrechnungskurs" bezeichnet sind, sind für die Bestimmung des Referenzkurses nicht maßgeblich.] [andere:][zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am • (der "Einlösungstag") eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "Einlösungsbetrag"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = [ein Kurs am Ende:] [der Referenzkurs des Index am Bewertungstag
[Durchschnittskurs am Ende:] [das arithmetische Mittel der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen (der "Durchschnittskurs")]

Index₀ = [• Indexpunkte] [der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "Einlösungsbetrag"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] [ein Kurs am Ende:] [Referenzkurs des Index am Bewertungstag] [Durchschnittskurs am Ende:] [arithmetisches Mittel der Referenzkurse des Index an den Bewertungstagen (der "Durchschnittskurs")], multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

3. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
4. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4 Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 5 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 7 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Indexgeschäftstag vor einem jeweiligen Einlösungstermin. In Bezug auf den Fälligkeitstag ist der Bewertungstag der •.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin bzw. dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][•.]

Der "**Index**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5, der von • (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)], der •.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 9 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Vorbehaltlich Absatz 2. und § 3 werden die Zertifikate am • (der "**Fälligkeitstag**") eingelöst.
2. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den nachstehenden Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist jeder [letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][•]. Der erste Einlösungstermin ist der •, der letzte Einlösungstermin ist der Fälligkeitstag.

Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

3. **[normierter Ausgabepreis:]** Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = der Referenzkurs des Index am Bewertungstag

Index₀ = [• Indexpunkte][der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 9 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzkurs des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs .]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●], erstmals zum ● (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ● Zahlungsgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 3., wobei der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 5

Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "**Kündigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 6 Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 7) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 7 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 8 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 9 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 8, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 8) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 8 erneut Anwendung.

§ 9 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Indexgeschäftstag vor einem jeweiligen Einlösungstermin. In Bezug auf den Fälligkeitstag ist der Bewertungstag der ●.

Wenn die Emittentin am Bewertungstag den Referenzkurs des Index nicht feststellen kann weil nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin bzw. dem Fälligkeitstag verschoben und liegt nach Auffassung der Emittentin auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzkurs des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][*].]

Der "**Index**" ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte ●-index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für diese Aufgabe für geeignet hält (der "**Sponsor**"). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

[Aktienindex:][Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren

Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Fondsindex:]Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Fondsanteile, deren Anteilswerte für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "Maßgebliche **Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [Fondsindex:]von der Emittentin an einem Indexgeschäftstag auf der Grundlage der jeweiligen Anteilswerte der im Index enthaltenen Fondsanteile festgestellte und veröffentlichte "**offizielle Abrechnungskurs**" des Index. Angaben zum Stand des Index, die nicht ausdrücklich als "offizieller Abrechnungskurs" bezeichnet sind, sind für die Bestimmung des Referenzkurses nicht maßgeblich.] [andere:]zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Vorbehaltlich Absatz 2. und § 3 werden die Zertifikate am • (der "**Fälligkeitstag**") eingelöst.
2. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den nachstehenden Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist jeder [letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][•]. Der erste Einlösungstermin ist der •, der letzte Einlösungstermin ist der Fälligkeitstag.

Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und

- ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

3. **[normierter Ausgabepreis:]** Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = der Referenzkurs des Index am Bewertungstag

Index₀ = [• Indexpunkte][der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 8 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzkurs des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●], erstmals zum ● (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ● Zahlungsgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 3., wobei der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 5

Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 6

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Unlimited-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Indexgeschäftstag vor einem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der "**Bereinigungsbetrag**" wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten am Bewertungstag festgelegt. Er ergibt sich aus der Summe der Aufwendungen für und der Erträge aus den seit dem • [Emissionstag] bis zum Bewertungstag im Zusammenhang mit der Begebung der Zertifikate erforderlichen Absicherungsgeschäften.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][•.]

Der "**Index**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5, der von • (der "**Indexsponsor**") festgestellte und veröffentlichte •-Index [(ISIN •)], der •.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 9 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•], angepasst um den Bereinigungsbetrag].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist jeder [letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][•] ab dem Monat •.
2. [*normierter Ausgabepreis*]:[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = der Referenzkurs des Index am Bewertungstag

Index₀ = [• Indexpunkte][der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 9 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[**Ausgabepreis=Indexkurs**]:[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzkurs (Absatz 4.) des Index (Absatz 4.) am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 7) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●], erstmals zum ● (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ● Zahlungsgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 3., wobei der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 5

Anpassungen/Kündigung durch die Emittentin

1. Wird der Index nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
3. Ist nach Ansicht der Emittentin (i) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der Indexsponsor nach dem Emissionstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Indexsponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) selbst oder durch einen von ihr bestellten Sachverständigen für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 9 kündigen.

Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung eines Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "**Kündigungsbetrag**") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 6 Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 7) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 7 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 8 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 9 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 8, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 8) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 8 erneut Anwendung.

§ 9 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Unlimited-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Der "**Bewertungstag**" ist der fünfte Indexgeschäftstag vor einem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexgeschäftstag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Zahlungsgeschäftstag vor dem Einlösungstermin verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzkurs des Index bestimmt wird (der "**Bewertungszeitpunkt**"). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin - ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet - unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.]

[Der "**Bereinigungsbetrag**" wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten am Bewertungstag festgelegt. Er ergibt sich aus der Summe der Aufwendungen für und der Erträge aus den seit dem • [Emissionstag] bis zum Bewertungstag im Zusammenhang mit der Begebung der Zertifikate erforderlichen Absicherungsgeschäften.]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht [1,0][•.]

Der "**Index**" ist der von der Emittentin festgestellte und veröffentlichte •-index.

Die Emittentin hat das Recht, die Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für diese Aufgabe für geeignet hält (der "**Sponsor**"). In diesem Fall wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet.

Ein "**Indexgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse geöffnet ist und an dem der Indexsponsor den Index berechnet und veröffentlicht.

[Aktienindex:] [Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapieren an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Fondsindex:] [Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Fondsanteile, deren Anteilswerte für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist der am *International Interbank Spot Market* quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][•] (der "**EUR/•-Briefkurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •] [Bloomberg-Seite •] [•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

[Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist EUR 1,00/[USD][•] 1,00.]

Der "**Referenzkurs**" ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index] [•][, angepasst um den Bereinigungsbetrag].

Ein "**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 3. enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „**Einlösungstermin**“ ist jeder [letzte Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][•] ab dem Monat •.
2. [normierter Ausgabepreis:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der gemäß der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR \bullet \times \left(P \times \frac{Index_t}{Index_0} \right)$$

wobei

EB = der (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundete) Einlösungsbetrag pro Zertifikat

P = der Partizipationsfaktor •

Index_t = der Referenzkurs des Index am Bewertungstag

Index₀ = [• Indexpunkte][der von der Emittentin am • (Emissionstag) festgelegte und unverzüglich danach gemäß § 8 veröffentlichte Anfängliche Indexkurs]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der "**Einlösungsbetrag**"), der dem in [EUR][USD][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzkurs des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß dieser Zertifikatsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [EUR][USD][•] 1,00.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2. erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.]

3. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank anweisen, spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einzureichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG zu liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurückübertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Einlösungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 4

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum [letzten Zahlungsgeschäftstag eines jeden Monats eines jeden Jahres][●], erstmals zum ● (jeweils ein „**Kündigungstermin**“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens ● Zahlungsgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 3., wobei der fünfte Indexgeschäftstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 5

Transfer

1. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Zertifikatsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
2. Falls eine Zahlung gemäß den Zertifikatsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Zertifikatsinhabern weder ein Anspruch auf Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

§ 6

Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 8 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "**Emittentin**" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Soweit in diesen Zertifikatsbedingungen nicht ausdrücklich eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin vorgesehen ist, werden Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen:

- a) im elektronischen Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt

oder

- b) solange die Zertifikate **nicht** an einem organisierten Markt zugelassen sind, durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgen. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Zertifikatsinhaber mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

Commerzbank Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts und wurde 1870 als Commerz- und Disconto-Bank in Hamburg gegründet. Die Bank ist am 1. Juli 1958 aus dem Wiederausammenschluss von 1952 im Zuge einer Nachkriegsentflechtung geschaffenen Nachfolgeinstituten hervorgegangen. Sitz der Bank ist Frankfurt am Main, die Zentrale befindet sich am Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main (Telefon: 069 - 136-20). Sie ist unter der Nummer HRB 32 000 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Haupttätigkeitsbereiche

Die Commerzbank ist eine private Großbank. Sie betreut im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Privat- und Firmenkunden in allen Facetten des Bankgeschäfts. Zudem operiert die Bank – zum Teil über Tochtergesellschaften – in Spezialbereichen wie Hypotheken- und Immobiliengeschäft, Leasing und Vermögensverwaltung. Ihre Dienstleistungen konzentrieren sich auf Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, auf Kredit-, Spar- und Geldanlageformen sowie auf das Wertpapiergeschäft. Weitere Finanzdienstleistungen werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie in Kooperation mit führenden Unternehmen benachbarter Branchen angeboten, darunter Bauspar- und Versicherungsprodukte. Das operative Geschäft des Commerzbank-Konzerns ist in drei Unternehmensbereichen gebündelt: Privat- und Geschäftskunden, Corporate und Investment Banking sowie Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury.

Privat- und Geschäftskunden

Der Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden umfasst sowohl das klassische Privatkundengeschäft als auch die Betreuung von Geschäftskunden, die individuelle Beratung vermögender Privatkunden sowie die Vermögensverwaltung. Er besteht aus den Geschäftsfeldern Privat- und Geschäftskunden, Private Banking, Retail Kreditgeschäft sowie aus der comdirect bank AG und den Asset Management Aktivitäten des Konzerns.

Geschäftsfeld Privat- und Geschäftskunden

Die Commerzbank hat in Deutschland rund 5 Mio. Privatkunden, die über ein Netz von fast 800 Filialen und ein umfangreiches Online-Angebot betreut werden. Das Produktangebot umfasst die komplette Palette des Privatkundengeschäfts, einschließlich Zahlungsverkehr, Anlage- und Wertpapiergeschäft sowie Immobilien- und Konsumentenkredite. In Kombination mit den Versicherungsprodukten des Partners Volksfürsorge aus dem AMB Generali-Konzern bietet die Commerzbank zudem maßgeschneiderte Lösungen für die private Vorsorge an.

Mit dem Projekt „Filiale der Zukunft“ wird die Stärkung des Filialnetzes systematisch fortgesetzt. Im Mittelpunkt dieser Filialen stehen Kundenorientierung, Beratung und Vertrieb. Neben dem Einsatz einer modernen SB-Automatisierung werden administrative Aufgaben vereinheitlicht, verschlankt und zentralisiert.

Im Internet steht eine virtuelle Filiale zur Verfügung, die praktisch das gesamte Angebot einer traditionellen Filiale zur Verfügung stellt, einschließlich Zahlungsverkehr und Wertpapiertransaktionen.

Die Tochtergesellschaft comdirect AG bietet Privatkunden Bank- und vor allem Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft an. Ihre Tochtergesellschaft comdirect private finance AG bietet zusätzlich Finanzdienstleistungen hinsichtlich komplexerer Themen wie Altersvorsorge und Vermögensbildung.

Zur Gruppe der Geschäftskunden gehören Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende sowie Inhaber von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu € 2,5 Mio. Diese Kunden werden an über 600 Standorten in Deutschland betreut. Die ganz auf die spezifischen Bedürfnisse dieser

Kundengruppe zugeschnittene Produktpalette ist eine Kombination aus Lösungen in geschäftlichen Finanzfragen und ganzheitlicher, individueller Beratung für private Geldangelegenheiten.

Geschäftsfeld Private Banking

Im Private Banking werden Kunden in allen Fragen der Vermögensverwaltung beraten. Das Angebot im Private Banking reicht von individueller Vermögensverwaltung und Wertpapiermanagement über Finanzanlagen- und Immobilienmanagement bis hin zu Stiftungs-, Nachlass- und Wealth Management. Neben klassischen Anlageformen wie Aktien und Anleihen, Investmentfonds und Zertifikaten liegt ein Schwerpunkt im Angebot alternativer Investments wie Hedgefonds, Garantierprodukte oder Asset Backed Securities.

Mit derzeit 37 Standorten bietet die Commerzbank eine flächendeckende Beratungsdichte für Private Banking in Deutschland. International ergänzen bislang fünf Kompetenzzentren in Zürich, Genf, Luxemburg, Wien und Singapur das Angebot für vermögende Privatkunden direkt in wichtigen Finanzplätzen und Off-Shore-Märkten.

Geschäftsfeld Retail Kreditgeschäft

Nach der Übernahme der Eurohypo AG wurde das Geschäftsfeld Retail Kreditgeschäft gegründet mit dem Ziel, die Bereiche Akquisition, Bearbeitung und Portfoliomanagement in ihrem Zusammenwirken zu optimieren. Hier wird ein Großteil der administrativen Kreditaufgaben und der dazugehörigen Bearbeitungskapazitäten gebündelt.

Asset Management

Das Asset Management umfasst hauptsächlich die cominvest-Gruppe, die Private Vermögensverwaltung, die Münchner Kapitalanlage Aktiengesellschaft, die MK Luxinvest S.A. sowie die European Bank for Fund Services GmbH (ebase).

Corporate und Investment Banking

Der Unternehmensbereich Corporate und Investment Banking unterhält in den beiden Segmenten Mittelstandsbank und Corporates & Markets Geschäftsbeziehungen zu kleinen, mittleren und großen Firmenkunden weltweit und verantwortet darüber hinaus die kundenbezogenen Marktaktivitäten der Bank.

Mittelstandsbank

Die Mittelstandsbank betreut kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einer Umsatzgröße zwischen EUR 2,5 Mio. und EUR 250 Mio. an mehr als 120 Standorten. Größere deutsche Unternehmen werden zudem aus spezialisierten Großkundenzentren an den fünf Standorten Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stuttgart und München betreut.

Neben dem inländischen Firmenkundengeschäft sind in diesem Segment ferner das Geschäftsfeld Financial Institutions sowie die Bereiche Mittel- und Osteuropa einschließlich der Aktivitäten der polnischen Konzerntochter BRE Bank SA und die Region Asien gebündelt.

Der Kundenbestand wurde über die letzten Jahre aufgrund der Neukundeninitiative weiter ausgebaut. Ferner wurden im Segment Mittelstandsbank verschiedene wichtige Produktinitiativen gestartet. Die Zusammenarbeit mit dem Investment Banking wurde verstärkt was zu vermehrtem Absatz an strukturierten Finanz- und Kapitalmarktprodukten an die Mittelstandskunden führte. Im Zins-, Währungs- und Liquiditätsmanagement sind Zins- und Währungsderivate die Hauptprodukte während im Bereich Trade Finance und Transaction Services der Zahlungsverkehr die Hauptertragsquelle bildet.

Corporates & Markets

Das Geschäftsfeld Corporates & Markets gliedert sich in die Bereiche Markets, Sales, Corporate Finance, Research sowie in das Client Relationship Management im Geschäftsbereich Markets sowie in die Bereiche multinationale Unternehmen, London, Westeuropa und Südafrika, USA und Asien im Geschäftsbereich Markets.

Der weitaus größte Bereich im Geschäftsbereich Markets ist der Bereich der Aktienderivate. Privatkunden sind die wichtigste Kundengruppe für diese Produkte, gefolgt von institutionellen Investoren. Die kleinste Kundengruppe bei diesen Produkten stellen Firmenkunden, jedoch wird erwartet, dass der Verkauf von Hedge-Produkten verstärkt an Bedeutung zunimmt.

Der Devisenhandel ist eng mit dem Firmenkundengeschäft der Bank verbunden. In den letzten Jahren wurde jedoch durch den Vertrieb von Währungs- sowie Gold- und Silber-Optionsscheinen, die der Commerzbank eine prominente Stelle im deutschen Privatkundengeschäft verschafft haben, eine Diversifikation des Kundenbestandes erreicht. Der Schwerpunkt liegt nun in der Verbesserung der angebotenen strukturierten Produkte, um eine stärkere Position bei Firmenkunden zu erreichen und das Geschäft mit Institutionellen erheblich auszuweiten.

Die Einbeziehung der westeuropäischen Filialen und des Firmenkundengeschäfts in den USA und Südafrika in das Segment Corporates & Markets hat zu einem breiter gefächerten Kundenbestand geführt, was bedeutet, dass mehr große Firmenkunden zu einem Bestand, der zuvor von multinationalen Unternehmen dominiert wurde, hinzugekommen sind.

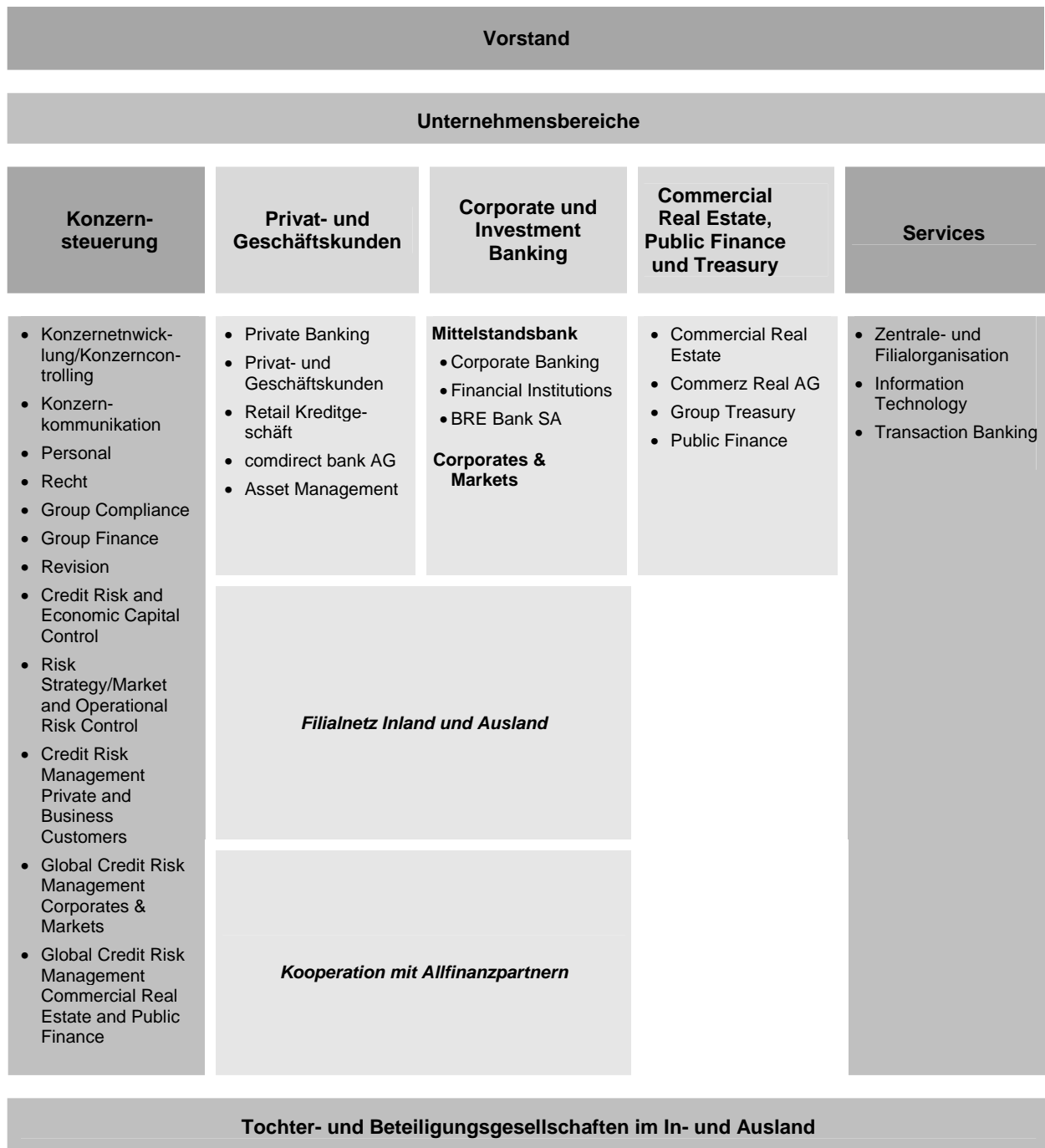
Commercial Real Estate, Public Finance und Treasury

Dieser Unternehmensbereich wurde im Mai 2006 im Zuge der Integration der Eurohypo AG in den Commerzbank-Konzern eingerichtet. Im Geschäftsfeld Commercial Real Estate sind die gewerblichen Immobilienaktivitäten sowie die Geschäftsaktivitäten der Commerz Real AG gebündelt. Public Finance umfasst das Staatsfinanzierungsgeschäft der Eurohypo AG sowie die Geschäftsaktivitäten der Hypothekenbank in Essen AG und der Erste Europäische Kommunalkreditbank AG in Luxemburg. Ferner gehört das Geschäftsfeld Group Treasury zu diesem Unternehmensbereich.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Commerzbank konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt, wo sie als integrierter Finanzdienstleister für alle Kundengruppen ein flächendeckendes Filialnetz für Beratung und Vertrieb unterhält. Im Privatkundengeschäft werden ferner Österreich, Luxemburg, Singapur und die Schweiz sowie im Firmenkundengeschäft in Europa insbesondere Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Ungarn, die Tschechische Republik, Polen und Russland, in Übersee die USA und in Asien China, Dubai, Japan und Singapur als Kernmärkte angesehen.

Struktur des Commerzbank Konzerns



Wesentliche Konzerngesellschaften und Beteiligungen

Inland

comdirect bank AG, Quickborn
cominvest Asset Management GmbH, Frankfurt am Main
Commerz Real AG, Düsseldorf/Wiesbaden
Eurohypo AG, Eschborn
Hypothesenbank in Essen AG, Essen
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH, Bad Homburg v.d.H.
Commerz Business Consulting GmbH, Frankfurt am Main
Deutsche Schiffsbank AG, Bremen/Hamburg

Ausland

BRE Bank SA, Warschau
Caisse Centrale de Réescompte, S.A., Paris
cominvest Asset Management S.A., Luxemburg
Commerzbank Capital Markets Corporation, New York
Commerzbank (Eurasija) SAO, Moskau
Commerzbank Europe (Ireland), Dublin
Commerzbank International S.A., Luxemburg
Commerzbank (South East Asia) Ltd., Singapur
Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich/Genf
Commerzbank Zrt., Budapest
Commerz (East Asia) Ltd., Hongkong
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG, Luxemburg

Weitere Informationen über den Anteilsbesitz der Commerzbank befinden sich im Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2006, der in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (siehe S. 296 bis 315 des Basisprospekts vom 28. März 2007 über Index-Zertifikate der Commerzbank (siehe S. 65 dieses Prospekts)).

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Commerzbank, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

Klaus-Peter Müller, Frankfurt am Main, Sprecher
Konzernentwicklung/-controlling, Konzernkommunikation

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Linde AG
Steigenberger Hotels AG
Eurohypo AG, *Vorsitzender*
Assicurazioni Generali S.p.A.
KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau
Liquiditäts-Konsortialbank GmbH
Parker Hannifin Corporation
Commerzbank International S.A., *Präsident*

Frank Annuscheit, Frankfurt am Main
Zentrale- und Filialorganisation, Information Technology, Transaction Banking

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
comdirect bank AG

Markus Beumer
Mittelstandsbank, Corporate Banking, Financial Institutions

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
cominvest Asset Management S.A.
Commerz Real AG

Martin Blessing, Frankfurt am Main

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
AMB Generali Holding AG
Heidelberger Druckmaschinen AG
ThyssenKrupp Services AG
Commerzbank Inlandsbanken Holding AG
Commerz Real AG, *stellv. Vorsitzender*
BRE Bank SA, *stellv. Vorsitzender*

Wolfgang Hartmann, Frankfurt am Main

Credit Risk and Economic Capital Control, Risk Strategy/Market and Operational Risk Control, Credit Risk Management Private and Business Customers, Global Credit Risk Management Corporates & Markets, Global Credit Risk Management Commercial Real Estate and Public Finance

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Vaillant GmbH
Commerz Grundbesitz- Investmentgesellschaft mbH, *1. stellv. Vorsitzender*
Eurohypo AG
Hypothesenbank in Essen AG
Commerz Grundbesitzgesellschaft mbH, *stellv. Vorsitzender*

Dr. Achim Kassow, Frankfurt am Main

Private Banking, Privat- und Geschäftskunden, Retail Kreditgeschäft, comdirect bank AG, Deutsches Asset Management

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG
ThyssenKrupp Steel AG
comdirect bank AG, *Vorsitzender*
COMINVEST Asset Management GmbH, *Vorsitzender*
Eurohypo AG
BRE Bank SA
COMMERZ PARTNER Beratungsgesellschaft für Vorsorge- und Finanzprodukte mbH, *Vorsitzender*
Commerzbank (Schweiz) AG, *Präsident*

Bernd Knobloch, Frankfurt am Main
Commercial Real Estate, Commerz Real AG

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Commerz Grundbesitz-Investmentgesellschaft mbH, *Vorsitzender*
Commerz Real AG, *Vorsitzender*
Eurohypo Investment Banking Ltd.

Michael Reuther, Frankfurt am Main
Group Treasury, Public Finance, Recht

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
Hypothesenbank in Essen AG
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG

Dr. Eric Strutz, Frankfurt am Main
Group Compliance, Group Finance, Revision, Personal

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:
ABB AG
RWE Power AG
comdirect bank AG

COMINVEST Asset Management GmbH
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*
Commerzbank Inlandsbanken Holding AG, *Vorsitzender*
Hypothekenbank in Essen AG, *Vorsitzender*
Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A.
Commerzbank International S.A.
Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG

Nicholas Teller, Frankfurt am Main
Corporates & Markets

Mandate in Aufsichtsgremien und vergleichbaren Kontrollgremien:

Deutsche Schiffsbank AG, *Vorsitzender*
EUREX Clearing AG
EUREX Frankfurt AG
Commerzbank Auslandsbanken Holding AG
Air Berlin PLC, *Non-Executive-Director*
EUREX Zürich AG
BRE Bank SA
Commerzbank Capital Markets Corporation, *Chairman*

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Dr. h.c. Martin Kohlhaussen, *Vorsitzender*, Frankfurt am Main
Uwe Tschäge, stellv. *Vorsitzender*, Commerzbank AG, Düsseldorf
Hans-Hermann Altenschmidt, Commerzbank AG, Essen
Dott. Sergio Balbinot, *Managing Director* der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest
Herbert Bludau-Hoffmann, Bundesverwaltung ver.di, Fachbereich Finanzdienstleistungen, Essen
Astrid Evers, Commerzbank AG, Hamburg
Uwe Foullong, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Berlin
Daniel Hampel, Commerzbank AG, Berlin
Dr.-Ing. Otto Happel, Unternehmer, Luserve AG, Luzern
Dr. jur. Heiner Hasford, Mitglied des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (i.R.), München
Sonja Kasischke, Commerzbank AG, Braunschweig
Wolfgang Kirsch, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Friedrich Lürßen, Sprecher der Geschäftsführung der Fr. Lürssen Werft GmbH & Co. KG, Bremen
Werner Malkhoff, Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Prof. h.c. (CHN) Dr. rer. oec. Ulrich Middelman, stellv. *Vorsitzender* des Vorstands der ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
Klaus Müller-Gebel, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Dr. Sabine Reiner, Gewerkschaftsreferentin Bereich Wirtschaftspolitik der ver.di-Bundesverwaltung, Berlin
Prof. Dr. Jürgen Strube, *Vorsitzender* des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen
Dr. Klaus Sturany, Mitglied des Vorstands der RWE Aktiengesellschaft (i.R.), Essen
Dr.-Ing. E.h. Heinrich Weiss, *Vorsitzender* der Geschäftsführung der SMS GmbH, Düsseldorf

Der Aufsichtsrat kann – neben dem gemäß § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss – aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, deren Aufgaben festlegen und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnis übertragen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands im Sinne von Ziffer 4.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Sinne von Ziffer 5.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind im Geschäftsjahr 2006 sowie bis zum Datum des Prospekts nicht eingetreten:

Potenzielle Konflikte könnten aufgrund von Mitgliedschaften in Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft bei folgenden Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Commerzbank AG auftreten:

Herr Annuscheit (comdirect bank AG), Herr Blessing (BRE Bank SA), Herr Hartmann (Hypothekenbank in Essen AG), Herr Dr. Kassow (comdirect bank AG, BRE Bank SA), Herr Reuther (Hypothekenbank in Essen AG, Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Dr. Strutz (comdirect bank AG, Hypothekenbank in Essen AG, Mediobanca - Banca di Credito Finanziario S.p.A., Erste Europäische Pfandbrief- und Kommunalkreditbank AG), Herr Teller (BRE Bank SA) sowie Herr Müller-Gebel (comdirect bank AG).

Anhaltspunkte für konkrete Interessenkonflikte sind derzeit nicht ersichtlich.

Historische Finanzinformationen

Der Konzernlagebericht sowie der Konzernabschluss des Commerzbank-Konzerns und der Laebericht sowie der Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 sind per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Bank für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 war PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, die die Jahres- und Konzernabschlüsse der Commerzbank Aktiengesellschaft für die zum 31. Dezember 2005 und 2006 beendeten Geschäftsjahre geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ordentliches Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer.

Interims-Finanzinformationen / Trendinformationen

Der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) ist per Verweis in diesen Prospekt einbezogen.

Seit dem Datum des Jahresabschlusses (31. Dezember 2006) sowie dem Datum des Zwischenberichts (30. September 2007) sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten sowie keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin eingetreten.

Rechtsstreitigkeiten

Es gab innerhalb der letzten 12 Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Commerzbank und/oder des Commerzbank-Konzerns ausgewirkt haben noch sind nach Kenntnis der Bank solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden per Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 7. April 2006 über Unlimited TURBO-Zertifikate bezogen auf Edelmetalle der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2005 der Commerzbank AG.....	S. 31 – 96
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 97
Lagebericht und Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2005	S. 99 – 275
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers	S. 276

Die folgenden per Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente wurden im Basisprospekt vom 28. März 2007 über Index-Zertifikate der Commerzbank veröffentlicht:

Jahresabschluss und Lagebericht 2006 der Commerzbank AG.....	S. 49 – 109
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 110
Lagebericht und Abschluss des Commerzbank-Konzerns 2006	S. 111 – 294
Bestätigungsvermerk des Konzernabschlussprüfers	S. 295
Anteilsbesitz	S. 296 – 315

Der per Verweis in diesem Prospekt einbezogene Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 30. September 2007 (prüferisch durchgesehen) wurde im Basisprospekt vom 7. November 2007 über [Capped] Best of-Zertifikate bezogen auf Rohstoff Futures-Kontrakte auf den Seiten 32 bis 69 veröffentlicht.

Die per Verweis einbezogenen Dokumente sind auf der Internetseite www.commerzbank.de verfügbar.

Frankfurt am Main, 25. Januar 2008

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT

gez. Gerhardt

gez. Jung